

Az.: 66.3/42118-15-600 u. 66.3/42129-15-600

### **Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen in Borchon**

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 2 Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 17 Windkraftanlagen in 33178 Borchon.

#### **Antrag 42118-15-600: 12 Windenergieanlagen**

WEA 01	Gemarkung Etteln	Flur 14	Flurstück 22
WEA 02	Gemarkung Etteln	Flur 13	Flurstück 44
WEA 03	Gemarkung Etteln	Flur 13, 14	Flurstück 1, 4
WEA 04	Gemarkung Etteln	Flur 12	Flurstück 31
WEA 05	Gemarkung Etteln	Flur 13	Flurstück 77
WEA 06	Gemarkung Etteln	Flur 13	Flurstück 9
WEA 07	Gemarkung Etteln	Flur 3	Flurstück 72
WEA 08	Gemarkung Etteln	Flur 3	Flurstück 37, 62
WEA 09	Gemarkung Etteln	Flur 3	Flurstück 157
WEA 10	Gemarkung Etteln	Flur 3	Flurstück 150
WEA 11	Gemarkung Etteln	Flur 3	Flurstück 33
WEA 12	Gemarkung Etteln	Flur 12	Flurstück 40

#### **Antrag 42129-15-600: 5 Windenergieanlagen**

WEA 01	Gemarkung Etteln	Flur 2	Flurstück 19
WEA 02	Gemarkung Etteln	Flur 2	Flurstück 166
WEA 03	Gemarkung Etteln	Flur 2	Flurstück 4
WEA 04	Gemarkung Etteln	Flur 2	Flurstück 234
WEA 05	Gemarkung Etteln	Flur 1	Flurstück 49

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

Antrag 42118-15-600 (11 Anlagen) Antrag 42129-15-600 (5 Anlagen)	Antrag 42118-15-600 (WEA 08)
Anlagentyp: Enercon E 115	Anlagentyp: Enercon E 115
Leistung 3.000 kW	Leistung 3.000 kW
Nabenhöhe 149,08 m	Nabenhöhe 135,00 m
Rotordurchmesser 115,71 m	Rotordurchmesser 115,71 m
Gesamthöhe 206,94 m	Gesamthöhe 192,86 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können aus den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 24.03.2016 bis einschließlich 25.04.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn und im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) veröffentlicht.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.05.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 07.06.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt. Er wird gegebenenfalls im Großen Sitzungssaal des Rathauses Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez. Hübner